



ERBRECHT · VERMÖGENSAUFKLÄRUNG

Verborgenes Vermögen im Erbfall

Wie OSINT und Blockchain-Forensik helfen können, Kryptowerte, Unternehmen, Beteiligungen, Immobilien und digitale Vermögensspuren im Nachlass zu identifizieren und zu dokumentieren

KERNFRAGE

Wissen Sie, was Sie geerbt haben – oder nur, was Sie gefunden haben?

Verborgenes Vermögen im Erbfall

Wie OSINT und Blockchain-Forensik helfen können, Kryptowerte, Unternehmen, Beteiligungen, Immobilien und digitale Vermögensspuren im Nachlass zu identifizieren und zu dokumentieren

FINANZ-FORENSIK · FINANCIAL INTELLIGENCE & BLOCKCHAIN FORENSICS

RESEARCH REPORT 17 / 2026

AUTOR	HERAUSGEBER
David Lüdtke Geschäftsführer · OSINT-Analyst & Krypto-Forensiker	Finanz Forensik GmbH finanz-forensik.de · postfach@finanz-forensik.de

Stand: 7. Oktober 2026 · Rechts- und Datenstand: Oktober 2026 · keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall.

KERNFRAGE

Wissen Sie, was Sie geerbt haben – oder nur, was Sie gefunden haben?

INHALT

- | | |
|---|--|
| 01 Executive Summary | 08 Methodik der Vermögensaufklärung im Erbfall |
| 02 Ausgangslage und Relevanz | 09 Fragebogen: Wissen Sie wirklich, was zum Nachlass gehört? |
| 03 Rechtlicher Rahmen des Erbfalls | 10 Fiktives Fallbeispiel |
| 04 Warum Kryptowerte im Nachlass besonders sind | 11 Grenzen, Beweiswert und Zusammenarbeit |
| 05 Frühe Krypto-Investitionen und unbekannte Bestände | 12 Handlungsempfehlungen |
| 06 Digitaler Nachlass und Zugangsspuren | 13 Quellen und Rechtsgrundlagen |
| 07 OSINT außerhalb des Kryptobereichs | |

01 Executive Summary

Ein Erbfall überträgt nicht nur bekannte Konten, Immobilien und Wertpapiere. Zum Nachlass können ebenso Unternehmensbeteiligungen, Forderungen, ausländische Vermögenswerte, digitale Geschäftsmodelle und Kryptowährungen gehören. Die zentrale forensische Frage lautet deshalb: Welche Vermögenswerte bestanden beim Erbfall tatsächlich, wo befinden sie sich und wie lassen sie sich dem Nachlass belastbar zuordnen?

Kryptowerte verschärfen diese Aufgabe. Bei selbstverwahrten Wallets gibt es keine Bank, die den Erben automatisch einen Kontoauszug zusendet. Kennt niemand die Wallet-Adresse, den Verwahrungsdienst oder die Seed-Phrase, kann ein wirtschaftlich erheblicher Vermögenswert rechtlich zum Nachlass gehören, praktisch aber zunächst unsichtbar oder sogar unzugänglich sein. Umgekehrt hinterlassen öffentliche Blockchains dauerhafte Transaktionsspuren, die sich mit geeigneten Einstiegspunkten rückwirkend analysieren lassen.

1.006.600

Gestorbene in Deutschland
2025
Destatis

87,3 Mrd. €

steuerlich berücksichtigtes
Vermögen aus
Erbschaften/Vermächtnissen
2025
Destatis

32%

der Internetnutzer haben
ihren digitalen Nachlass
geregelt (16 % vollständig)
Bitkom 2025

8%

der Befragten ab 16 Jahren
haben bereits
Kryptowährungen gekauft
Bitkom 2025

OSINT (Open Source Intelligence) ergänzt diese technische Analyse. Öffentlich zugängliche Informationen können Hinweise auf Gesellschaftsbeteiligungen, Geschäftsführertätigkeiten, Immobilienbezüge, ausländische Unternehmen, Domains, Online-Geschäftsmodelle und wirtschaftliche Netzwerke liefern. Ziel ist nicht das Versprechen, jedes Vermögen vollständig aufzufinden, sondern die strukturierte Identifikation, Verifikation und Dokumentation belastbarer Ermittlungsansätze.

Im Erbrecht ist Vollständigkeit besonders wichtig: Mit dem Tod geht das Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (§ 1922 BGB). Bei mehreren Erben wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB). Pflichtteilsberechtigte können Auskunft über den Bestand des Nachlasses und Wertermittlung verlangen (§ 2314 BGB). Für Pflichtteilsberechnungen sind Bestand und Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls maßgeblich (§ 2311 BGB).

LEITGEDANKE

Ein Vermögenswert kann zum Nachlass gehören, obwohl niemand von ihm weiß. Bei digitalen Assets kann zusätzlich die paradoxe Situation entstehen, dass der Vermögenswert sichtbar, aber ohne Zugangsmittel nicht verfügbar ist.

02 Ausgangslage und Relevanz

Deutschland verzeichnet jedes Jahr rund eine Million Sterbefälle. Für 2025 weist das Statistische Bundesamt rund 1.006.600 Gestorbene aus (2024: 1.007.758). Jeder Todesfall kann einen Nachlass auslösen – vom kleinen privaten Vermögen bis zu komplexen Strukturen mit Unternehmen, Immobilien, Auslandskonten und digitalen Assets.

Parallel erreichen Vermögensübertragungen erhebliche Größenordnungen. Nach Destatis wurde 2025 durch Erbschaften und Vermächtnisse Vermögen in Höhe von 77,9 Mrd. EUR übertragen (+18,1 % zum Vorjahr). Nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten und unter Einbeziehung sonstigen Erwerbs – etwa durch Verträge zugunsten Dritter oder geltend gemachte Pflichtteilsansprüche – ergibt sich ein steuerlich berücksichtigtes Vermögen von 87,3 Mrd. EUR. Die festgesetzte Erbschaftsteuer stieg auf 13,3 Mrd. EUR. Die Statistik zeigt dennoch nur einen Ausschnitt: Die meisten Vermögensübergänge liegen innerhalb der Freibeträge und erscheinen deshalb nicht in der Erbschaftsteuerstatistik.

KENNZAHL DEUTSCHLAND	2024	2025
Sterbefälle	1.007.758	1.006.600
Steuerlich berücksichtigtes Vermögen aus Erbschaften/Vermächtnissen	64,1 Mrd. EUR	87,3 Mrd. EUR
Festgesetzte Erbschaftsteuer	8,5 Mrd. EUR	13,3 Mrd. EUR

Tabelle 1: Sterbefälle und Erbschaften in Deutschland. Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis).

Eine zweite Entwicklung ist für dieses Whitepaper besonders relevant: Digitale Vermögenswerte und Zugänge werden häufig nicht für den Todesfall dokumentiert. Nach einer repräsentativen Bitkom-Befragung von 2025 haben nur 32 % der Internetnutzer in Deutschland ihren digitalen Nachlass geregelt (16 % vollständig, 16 % teilweise); 2021 waren es noch 40 %. Weitere 22 % planen eine Regelung, 43 % haben es weder getan noch vor.

DAS STRUKTURELLE PROBLEM

Je digitaler Vermögen verwaltet wird, desto größer kann die Lücke zwischen rechtlicher Erbenstellung und tatsächlich auffindbaren oder zugänglichen Vermögenswerten werden.

2.1 Krypto als mögliche Nachlassposition

Nach einer repräsentativen Bitkom-Befragung aus 2025 haben 8 % der Befragten ab 16 Jahren bereits Kryptowährungen gekauft; weitere 4 % planen einen Kauf fest und 14 % können sich einen Kauf vorstellen. Diese Quote darf nicht direkt auf Verstorbene übertragen werden, weil Kryptonutzung stark altersabhängig ist. Sie zeigt aber, dass frühere Berührungspunkte mit digitalen Assets längst kein exotischer Sonderfall mehr sind.

Eine Szenariorechnung kann nur Größenordnungen illustrieren: Würden bei 2 %, 5 % oder 8 % der rund 1,0 Mio. jährlichen Sterbefälle frühere Krypto-Aktivitäten eine Rolle spielen, entspräche das grob 20.000, 50.000 oder 80.000 Nachlässen. Das ist keine gemessene Statistik und ausdrücklich keine Prognose; die tatsächliche Quote kann wegen der Altersstruktur der Verstorbenen erheblich abweichen.

03 Rechtlicher Rahmen des Erbfalls

3.1 Gesamtrechtsnachfolge

§ 1922 Abs. 1 BGB ordnet die Gesamtrechtsnachfolge an: Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen über. Der Nachlass umfasst damit grundsätzlich nicht nur die bekannten Vermögenswerte, sondern auch Vermögenspositionen, die den

Erben zunächst unbekannt sind.

Das gilt auch für digitale Rechtspositionen. Der Bundesgerichtshof hat 2018 für ein soziales Netzwerk entschieden, dass der Nutzungsvertrag grundsätzlich auf die Erben übergeht. Der Fall betrifft kein Krypto-Wallet, zeigt aber den erbrechtlichen Grundsatz: Digitale Rechtsverhältnisse sind nicht automatisch vom Erbgang ausgeschlossen.

3.2 Erbengemeinschaft und Verfügung über Nachlassgegenstände

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben (§ 2032 BGB). Die Verwaltung steht ihnen grundsätzlich gemeinschaftlich zu (§ 2038 BGB); über einzelne Nachlassgegenstände können die Erben grundsätzlich nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 BGB).

Für Kryptowerte ist das praktisch bedeutsam. Findet ein einzelner Miterbe eine Hardware-Wallet oder eine Seed-Phrase, sollte er Bestände nicht eigenmächtig transferieren, tauschen oder verkaufen. Zunächst sind Erbenstellung, Berechtigung, Dokumentation und das gemeinsame Vorgehen zu klären. Ein technischer Zugriff ersetzt keine erbrechtliche Verfügungsbefugnis.

Einen allgemeinen Auskunftsanspruch der Miterben untereinander kennt das Gesetz nicht. Auskunft kann aber unter anderem verlangt werden vom Erbschaftsbesitzer (§ 2027 BGB), von Personen, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft lebten, über erbschaftliche Geschäfte und den Verbleib von Nachlassgegenständen (§ 2028 BGB), sowie unter Miterben über ausgleichungspflichtige Zuwendungen (§ 2057 BGB). Hat ein Angehöriger Hardware-Wallets, Unterlagen oder Geräte des Erblassers an sich genommen, können solche Ansprüche der Hebel sein, um Herausgabe und Auskunft zu verlangen.

3.3 Ausschlagung und Nachlassverbindlichkeiten

Ein Erbe übernimmt nicht nur Vermögenswerte, sondern haftet grundsätzlich auch für Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 BGB). Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und vom Grund der Berufung; sie beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufhält (§ 1944 BGB). Gerade bei unklaren digitalen Vermögenspositionen ist deshalb eine frühe Bestandsaufnahme wichtig.

Stellt sich erst nach Annahme heraus, dass der Nachlass überschuldet ist, kommen unter engen Voraussetzungen die Anfechtung der Annahme (§§ 1954, 1956 BGB) oder eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlass, etwa durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz (§ 1975 BGB), in Betracht. Umgekehrt kann ein später entdeckter Krypto-Bestand eine scheinbar überschuldete Erbschaft werthaltig machen. Ob und welche Maßnahmen innerhalb der Fristen erforderlich sind, ist anwaltlich zu prüfen.

3.4 Pflichtteil, Nachlassverzeichnis und Wertermittlung

Ist ein Pflichtteilsberechtigter nicht Erbe, kann er nach § 2314 BGB Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangen. Er kann bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses hinzugezogen werden, Wertermittlung verlangen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein notarielles Verzeichnis fordern. Für den Pflichtteil sind Bestand und Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls maßgeblich (§ 2311 BGB).

Forensisch relevant wird dies, wenn bekannte Vermögensspuren in einem Nachlassverzeichnis fehlen: frühere Überweisungen an Kryptobörsen, Unternehmensbeteiligungen, Wallet-Adressen, Domains, Auslandsfirmen oder historische Transaktionen können konkrete Prüf- und Auskunftsansätze begründen.

Hat der Erblasser zu Lebzeiten Vermögen verschenkt, kann zusätzlich ein Pflichtteilsergänzungsanspruch bestehen (§ 2325 BGB). Eine Schenkung wird dabei für jedes seit der Leistung verstrichene Jahr um ein Zehntel weniger berücksichtigt; nach zehn Jahren bleibt sie außer Betracht. Bei Schenkungen an den Ehegatten beginnt die Frist nicht vor Auflösung der Ehe. Die Auskunft nach § 2314 BGB erstreckt sich nach der Rechtsprechung auch auf solche Schenkungen. Für Kryptowerte ist das besonders relevant: Übertragungen an Angehörige oder Dritte lassen sich on-chain auf den Tag genau datieren – und das Datum der Leistung entscheidet über die Abschmelzung.

3.5 Bewertungsstichtag und steuerliche Pflichten

Für Erwerbe von Todes wegen entsteht die Erbschaftsteuer grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG); dieser Zeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend (§ 11 ErbStG). Die Bewertung richtet sich nach § 12 ErbStG nach dem Bewertungsgesetz. Soweit keine speziellere Regel greift, ist der gemeine Wert maßgeblich (§ 9 BewG), also der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbar wäre.

Bei Kryptowerten bedeutet das: Bestand und Wert sind getrennt zu rekonstruieren. Maßgeblich sind die am relevanten Stichtag vorhandenen Assets, ihre Menge und ein nachvollziehbarer Marktwert. Bei volatilen, illiquiden, gesperrten oder technisch schwer zugänglichen Positionen können besondere Bewertungsfragen entstehen. Die steuerliche Einordnung sollte mit Steuerberater oder Fachanwalt abgestimmt werden.

Drei steuerliche Pflichten werden bei Kryptowerten häufig übersehen. Erstens muss der Erwerb dem Finanzamt binnen drei Monaten nach Kenntnis angezeigt werden (§ 30 ErbStG); später entdeckte Werte sind nachzumelden. Inländische Vermögensverwahrer und -verwalter zeigen ihrerseits Vermögen des Erblassers an (§ 33 ErbStG). Zweitens treten die Erben in die steuerliche Stellung des Erblassers ein: Hat dieser Veräußerungsgewinne aus Kryptowerten nicht erklärt, sind die Erben verpflichtet, erkannte Fehler in seinen Steuererklärungen zu berichtigen (§ 153 Abs. 1 Satz 2 AO).

Drittens setzt sich die einkommensteuerliche Haltedauer fort. Private Veräußerungsgewinne aus Kryptowerten sind nach mehr als einem Jahr Haltedauer grundsätzlich steuerfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG); den Erben wird dabei der Anschaffungszeitpunkt des Erblassers zugerechnet. Für die Erben ist deshalb nicht nur der Bestand am Todestag, sondern auch das ursprüngliche Anschaffungsdatum zu dokumentieren.

WICHTIG

Finanz Forensik ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung. Die forensische Aufgabe besteht in der technischen und wirtschaftlichen Rekonstruktion sowie in der nachvollziehbaren Dokumentation von Vermögensspuren und offenen Punkten.

04 Warum Kryptowerte im Nachlass besonders sind

4.1 Besitz, Eigentum und Zugriff sind nicht dasselbe

Bei Bankvermögen existiert regelmäßig ein kontoführendes Institut, das nach Legitimation der Erben Auskünfte und Verfügungen ermöglicht. Bei selbstverwahrten Kryptowerten gibt es eine solche zentrale Stelle nicht. Wer den privaten Schlüssel oder die Seed-Phrase kontrolliert, kann technisch über die Assets verfügen; daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass diese Person rechtlich allein berechtigt ist.

Im Nachlass müssen deshalb drei Ebenen getrennt werden: erstens die rechtliche Zugehörigkeit zum Nachlass, zweitens die technische Kontrolle über Wallet oder Börsenkonto und drittens die tatsächliche Möglichkeit, den Vermögenswert sicher zu übertragen oder zu verwerten.

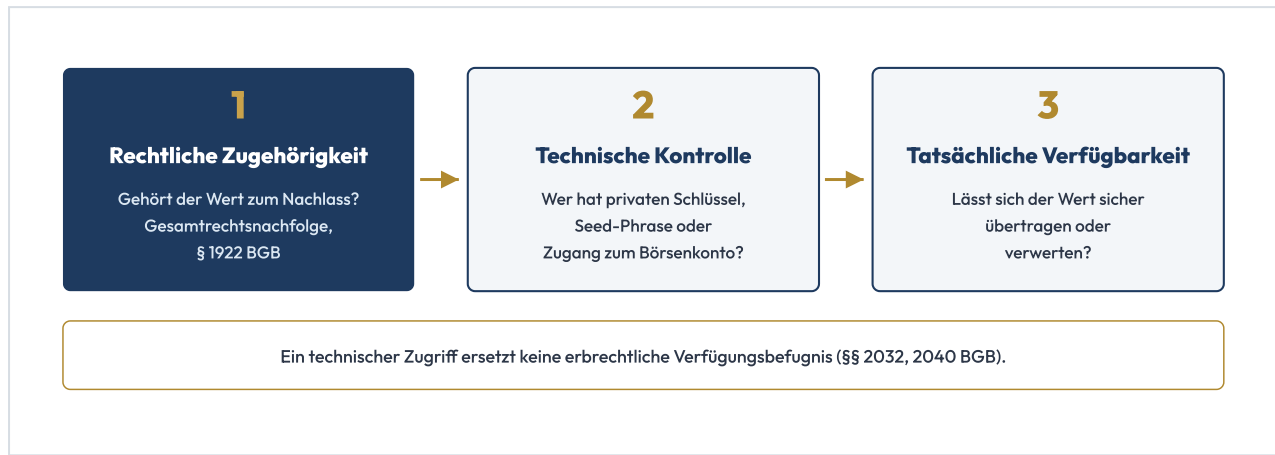


Abbildung 1: Drei Ebenen, die im Nachlass getrennt werden müssen. Eigene Darstellung nach Abschnitt 3.2 und 4.1.

4.2 Zentral verwahrte Bestände

Liegen Kryptowerte auf einem Konto bei einer zentralisierten Börse oder einem Verwahrdienstleister, besteht eine Kundenbeziehung. Die Blockchain zeigt häufig nur Ein- und Auszahlungen; interne Trades und Kontosalen sind nicht vollständig on-chain sichtbar. Die Erben müssen sich gegenüber dem Dienstleister legitimieren – in der Regel durch Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis oder ein notarielles Testament mit Eröffnungsniederschrift – und den Nachlassprozess des Anbieters durchlaufen. Sinnvoll ist es, dabei ausdrücklich einen Kontoauszug zum Todestag und die vollständige Transaktionshistorie anzufordern.

4.3 Self-Custody

Bei Hardware-Wallets, Software-Wallets oder Papier-Backups liegt die entscheidende Information häufig außerhalb eines institutionellen Systems. Fehlt die Seed-Phrase oder ein anderer Wiederherstellungsweg, kann ein Wallet-Bestand trotz eindeutiger On-Chain-Sichtbarkeit faktisch nicht verfügbar sein. Eine Blockchainanalyse kann dann die Existenz und Historie dokumentieren, aber keinen verlorenen privaten Schlüssel rekonstruieren.

4.4 Typische Erklärungen und Prüfansätze

SITUATION	FORENSISCHER PRÜFANSATZ
„Es gab einmal Bitcoin, aber niemand weiß, wo.“	Banküberweisungen, Börsen-E-Mails, Steuerunterlagen, Wallet-Adressen, Transaktions-IDs, Hardware-Wallets und bekannte Auszahlungen als Einstiegspunkte prüfen.
„Die Wallet ist leer.“	Historische Blockchain-Daten zeigen, wann Bestände vorhanden waren und wohin sie transferiert wurden.
„Die Börse wurde nie genutzt.“	Bankzahlungen, E-Mail-Hinweise und On-Chain-Zuflüsse zu bekannten Dienstleister-Infrastrukturen können widersprechende Anhaltspunkte liefern.
„Die Seed-Phrase ist verloren.“	On-Chain prüfen, ob sich Bestände nach dem behaupteten Verlust noch bewegt haben. Eine Bewegung beweist Zugriff durch jemanden, nicht automatisch durch den Erblasser.
„Die Token sind wertlos.“	Marktwert und tatsächliche Handelbarkeit am Bewertungsstichtag getrennt prüfen.
„Die Coins wurden mir zu Lebzeiten geschenkt.“	Wann wurden die Bestände on-chain übertragen, und an wen? Das Datum ist für Pflichtteilsergänzung (§ 2325 BGB) und Ausgleichung unter Miterben entscheidend.
„Nach dem Tod wurde nichts bewegt.“	Bewegungen nach dem Todestag zeigen, dass jemand Zugriff hatte. Dann stellen sich Herausgabe-, Auskunft- und gegebenenfalls strafrechtliche Fragen.

05 Frühe Krypto-Investitionen und unbekannte Bestände

Für Erben ist nicht nur wichtig, ob der Erblasser zuletzt aktiv gehandelt hat. Entscheidend ist auch, ob irgendwann in früheren Jahren Kryptowährungen gekauft, gemined, als Vergütung erhalten, gestakt oder auf private Wallets übertragen wurden. Gerade frühe Käufe können heute einen völlig anderen wirtschaftlichen Stellenwert haben als die ursprüngliche Investition.

DIE ENTSCHEIDENDE FRAGE

Nicht nur: „Hatte der Erblasser zuletzt Krypto?“ Sondern: „Hat er irgendwann Kryptowährungen gekauft, verwahrt, transferiert oder mit einer Kryptobörse gearbeitet?“

Ein illustratives Beispiel zeigt die Größenordnung: 10 BTC, die zu je 500 EUR erworben wurden, entsprachen einem Einsatz von 5.000 EUR. Bei einem späteren Kurs von 70.000 EUR je BTC wären dieselben 10 BTC 700.000 EUR wert – sofern sie noch vorhanden und zugänglich sind. Das Beispiel beschreibt keine typische Rendite und keinen aktuellen Kurs, sondern den möglichen Effekt langfristiger Kursentwicklung.

Gerade bei älteren Beständen können die Spuren dünn sein: ein alter Kontoauszug, eine E-Mail einer inzwischen umbenannten Börse, ein USB-Stick, ein Hardware-Wallet, eine handschriftliche Wortliste oder eine einzelne bekannte Wallet-Adresse. Schon ein belastbarer Einstiegspunkt kann genügen, um historische Transaktionswege und Bestände zu rekonstruieren.

06 Digitaler Nachlass und Zugangsspuren

Der digitale Nachlass ist breiter als Kryptowährungen. E-Mail-Konten, Cloud-Speicher, Smartphones, Passwortmanager, Domains, Online-Shops, Plattformkonten und digitale Dokumente können Hinweise auf Vermögenswerte enthalten. Gleichzeitig enthalten sie hochsensible Daten des Erblassers und Dritter. Die rechtliche Befugnis zum Zugriff und die sichere Beweissicherung müssen deshalb vor technischen Maßnahmen geklärt werden.

Die Bitkom-Zahl von nur 32 % vollständig oder teilweise geregelterm digitalem Nachlass verdeutlicht das praktische Problem: In vielen Familien fehlen strukturierte Zugangsinformationen. Gerade Self-Custody-Krypto kann dadurch unentdeckt bleiben.



Was nicht dokumentiert ist, bleibt oft unentdeckt. Zugangsdaten, Wallet-Adressen und Wortlisten werden selten für den Todesfall hinterlegt.

6.1 Typische digitale Hinweise

- E-Mails von Kryptobörsen, Wallet-Anbietern, Brokern oder Zahlungsdienstleistern
- Hardware-Wallets, USB-Sticks, Backup-Karten oder verschlossene Umschläge
- Wallet-Apps und Browser-Erweiterungen auf rechtmäßig zugänglichen Geräten
- Passwortmanager-Einträge und dokumentierte Wiederherstellungswege
- Steuerunterlagen, CSV-Exporte, Portfolio-Tracker und Handelsabrechnungen
- QR-Codes, Wallet-Adressen, ENS-Namen, Transaktions-IDs oder Screenshots
- Domainregistrierungen, Online-Shops, Plattformprofile und digitale Geschäftsmodelle

6.2 Sicherung vor Nutzung

Ein Fund sollte zunächst dokumentiert werden: Was wurde wo, wann und von wem gefunden? Seed-Phrases oder private Schlüssel gehören nicht in E-Mails, Chats oder Cloud-Dokumente und sollten nicht unnötig digital vervielfältigt werden. Bei Erbgemeinschaften sollten keine Transfers stattfinden, bevor die gemeinsame Berechtigung und das Vorgehen geklärt sind.

Eine forensische Sicherung verfolgt zunächst das Ziel, Informationen zu bewahren und Zusammenhänge zu verstehen – nicht möglichst schnell Assets zu bewegen. Bei erheblichen Werten kann ein abgestimmtes Verfahren mit Rechtsanwalt, Steuerberater und technisch geeigneter Verwahrung erforderlich sein.

6.3 Rechtlicher Zugang zu Konten und Geräten

Erben treten auch in Nutzungsverträge mit E-Mail-, Cloud- und Plattformanbietern ein; das Fernmeldegeheimnis steht der Wahrnehmung dieser Rechte durch Erben nicht entgegen (§ 4 TDDDG). Geräte und Konten des Erblassers gehören bei mehreren Erben jedoch der Erbengemeinschaft. Ein einzelner Miterbe sollte sie deshalb nicht im Alleingang auswerten, sondern das Vorgehen mit den übrigen Erben abstimmen und dokumentieren. Daten Dritter, etwa Korrespondenzpartner des Erblassers, sind dabei zurückhaltend zu behandeln.

07 OSINT außerhalb des Kryptobereichs

Vermögensaufklärung im Erbfall ist deutlich breiter als Blockchainanalyse. OSINT kann helfen, wirtschaftliche Aktivitäten des Erblassers zu rekonstruieren und Vermögenspositionen zu identifizieren, die in privaten Unterlagen nicht sofort erkennbar sind. Entscheidend bleibt die Trennung zwischen belegter Tatsache, belastbarem Indiz und bloßer Vermutung.

VERMÖGENSBEREICH	MÖGLICHE OSINT- UND FORENSIKANSÄTZE
Unternehmen und Beteiligungen	Handelsregister, Unternehmensregister, Jahresabschlüsse, Gesellschafterlisten, Geschäftsführer- und Prokuristenbezüge, verbundene Gesellschaften.
Immobilienhinweise	Gesellschaften mit Immobilienzweck, Geschäftsadressen, Zwangsversteigerungsbekanntmachungen, Presse- und Projektberichte; Grundbuch nur bei berechtigtem Interesse.
Auslandsbezüge	Öffentliche ausländische Firmenregister, Niederlassungen, Beteiligungsnetzwerke, seriöse Medien- und Registerquellen.
Digitale Geschäftsmodelle	Domains, archivierte Websites, Online-Shops, Plattformprofile, Impressums- und Zahlungsangaben, App- oder SaaS-Projekte.
Forderungen und Darlehen	Bilanzen, Gesellschaftsdokumente, Gerichtsentscheidungen, Insolvenzbekanntmachungen und Hinweise auf private Finanzierungen.
Krypto-Bezüge	Börsennamen, Wallet-Adressen, Blockchain-Namen, Hardware-Wallets, Steuerunterlagen, Zahlungen an Kryptodienstleister.
Wertgegenstände	Öffentlich dokumentierte Fahrzeuge, Boote, Kunst oder Sammlungen nur als Ermittlungsansatz, nicht als Eigentumsbeweis.

7.1 Unternehmen und wirtschaftliche Netzwerke

Bei Unternehmen oder Selbständigen kann sich ein erheblicher Teil des Nachlasswerts außerhalb klassischer Bankkonten befinden. Gesellschaftsanteile, Gesellschafterdarlehen, Forderungen, Marken, Domains oder Rechte an digitalen Geschäftsmodellen sind gesondert zu prüfen. Veröffentlichte Register- und Rechnungslegungsdaten können helfen, bekannte Unterlagen zu vervollständigen oder Widersprüche sichtbar zu machen.

7.2 Ausland und schwer sichtbare Vermögenspositionen

Internationale Strukturen sind nicht automatisch verdächtig. Sie erhöhen aber die Rechercheanforderungen. Unterschiedliche Registerzugänge, Sprachen, Rechtsformen und wirtschaftliche Berechtigungen müssen sauber dokumentiert werden. Ein Treffer in einem ausländischen Register beweist nicht automatisch, dass der erfasste Wert vollständig zum deutschen Nachlass gehört.

08 Methodik der Vermögensaufklärung im Erbfall

Für eine nachvollziehbare Bearbeitung eignet sich ein fünfstufiges Vorgehen.



Abbildung 2: Fünfstufiges Vorgehen der Vermögensaufklärung im Erbfall. Eigene Darstellung; Ziele und Arbeitsschritte in Tabelle 2.

STUFE	ZIEL	TYPISCHE ARBEITSSCHRITTE
1 – Nachlass-Screening	Bekannte und mögliche Vermögensfelder erfassen	Erbenstellung und Auftrag klären; Unterlagen, Konten, Firmen, Immobilienhinweise, Börsen, Wallets, Domains und digitale Zugänge inventarisieren.
2 – OSINT und Register	Externe Vermögensspuren strukturieren	Unternehmensregister, Handelsregister, öffentliche Auslandsquellen, Domains, Geschäftsmodelle und wirtschaftliche Beziehungen prüfen.
3 – Blockchain-Forensik	Krypto-Bestände und Wege rekonstruieren	Bekannte Wallets/TXIDs analysieren; historische Bestände, Weiterleitungen, Swaps, Bridges und Dienstleisterbezüge dokumentieren.
4 – Stichtagsbewertung und Abgleich	Nachlassbestand zum Erbfall plausibilisieren	Bestände zum Todestag ermitteln; Marktwerte dokumentieren; Befunde mit Nachlassverzeichnis, Steuerunterlagen und Börsenauskünften abgleichen.
5 – Forensische Dokumentation	Verwertbare Grundlage schaffen	Fakten, Indizien und Hypothesen trennen; Quellen sichern; offene Punkte und konkrete nächste Auskunfts- oder Ermittlungsansätze benennen.

Tabelle 2: Die fünf Stufen im Überblick.

GRUNDSATZ

Nicht jeder Hinweis wird zum Vermögensnachweis. Gute Forensik zeigt auch, wo die Beweiskette endet und welche Information für den nächsten Schritt noch fehlt.

09 Fragebogen: Wissen Sie wirklich, was zum Nachlass gehört?

Die folgenden Fragen sind bewusst zugespitzt. Sie sollen keinen Verdacht erzeugen, sondern Erinnerungslücken und mögliche Ermittlungsansätze sichtbar machen. Ein „Ja“ beweist keinen Vermögenswert. Entscheidend ist, ob sich Hinweise rechtmäßig sichern und durch unabhängige Daten bestätigen lassen.

Wissen Sie, was Sie geerbt haben – oder nur, was Sie gefunden haben?

PROVOKANTE LEITFRAGE

Kryptowährungen und digitale Assets

- ☐ Hat der Erblasser irgendwann Bitcoin, Ethereum oder andere Kryptowährungen gekauft?
- ☐ Erinnern Sie sich an Aussagen wie „Ich habe ein bisschen Bitcoin gekauft“ oder „Das liegt auf einer Wallet“?
- ☐ Gab es Überweisungen an Coinbase, Binance, Kraken, Bitpanda, Crypto.com oder andere Kryptodienstleister?
- ☐ Haben Sie Hardware-Wallets wie Ledger, Trezor oder BitBox gefunden?
- ☐ Existieren handschriftliche Wortlisten, Backup-Karten, QR-Codes, Wallet-Adressen oder Transaktions-IDs?
- ☐ Gab es Wallet-Apps, Browser-Erweiterungen oder Portfolio-Tracker?
- ☐ Existieren Krypto-Steuerunterlagen, CSV-Dateien oder Abrechnungen?
- ☐ Hat der Erblasser von Mining, Staking, DeFi, NFTs, Stablecoins oder Trading gesprochen?
- ☐ Wissen Sie, ob frühere Kryptowährungen verkauft wurden – oder nur auf andere Wallets übertragen wurden?
- ☐ Gibt es Hinweise auf Konten bei Börsen, deren aktueller Saldo noch nicht angefordert wurde?
- ☐ Wenn vor zehn oder fünfzehn Jahren einige Tausend Euro in Bitcoin investiert wurden: Wissen Sie, was daraus geworden ist?

Unternehmen, Immobilien und sonstiges Vermögen

- ☐ Kennen Sie alle Gesellschaften, an denen der Erblasser beteiligt war?
- ☐ Gab es frühere Geschäftsführer-, Prokuristen- oder Gesellschafterpositionen?
- ☐ Existieren Gesellschafterdarlehen, private Darlehen oder sonstige Forderungen?
- ☐ Gibt es Holdings, Auslandsfirmen oder Beteiligungen über Dritte?
- ☐ Kennen Sie sämtliche Immobilien, Grundstücke oder indirekten Immobilienbeteiligungen?
- ☐ Existieren Ferienimmobilien oder wirtschaftliche Interessen im Ausland?
- ☐ Gab es Domains, Online-Shops, Apps, Webseiten oder andere digitale Geschäftsmodelle?
- ☐ Existieren Brokerkonten, Depots, Zahlungsdienstleister oder ausländische Finanzbeziehungen?
- ☐ Gibt es hochwertige Fahrzeuge, Sammlungen, Kunst, Uhren oder sonstige werthaltige Gegenstände?

- ☐ Stimmt das bislang gefundene Vermögen mit dem bekannten Lebensstil und den früheren Einkünften plausibel überein?

Digitale Spuren und fehlende Informationen

- ☐ Ist der digitale Nachlass des Erblassers dokumentiert oder besteht nur eine Sammlung einzelner Passwörter und Geräte?
- ☐ Gibt es E-Mail-Konten oder Cloud-Speicher, deren rechtmäßiger Zugang noch nicht geklärt ist?
- ☐ Fehlen Zugangsdaten zu bekannten Finanz- oder Kryptodienstleistern?
- ☐ Sind frühere Vermögenswerte bekannt, die im aktuellen Nachlassverzeichnis nicht auftauchen?
- ☐ Gibt es ungewöhnliche größere Übertragungen kurz vor dem Tod?
- ☐ Existieren Hinweise auf Schenkungen, Treuhandabreden oder Vermögensübertragungen an Angehörige oder Gesellschaften?
- ☐ Wurde ein notarielles oder privates Nachlassverzeichnis bereits mit den digitalen und wirtschaftlichen Spuren abgeglichen?

10 Fiktives Fallbeispiel

Das folgende Beispiel ist frei erfunden und dient ausschließlich der Veranschaulichung einer möglichen Untersuchungslogik.

ELEMENT	BEISPIEL
Ausgangslage	Erblasser verstirbt 2026. Zwei Kinder sind Miterben. Bekannte Bankguthaben und Wertpapiere: 410.000 EUR. Im Nachlassverzeichnis sind keine Kryptowährungen aufgeführt.
Erste Hinweise	Ein Kind erinnert sich an Bitcoin-Käufe um 2016. In alten Kontoauszügen finden sich Zahlungen an eine Kryptobörse; außerdem wird eine Hardware-Wallet gefunden.
OSINT-Befunde	Eine Beteiligung an einer GmbH sowie eine Domain mit früherem Online-Geschäft werden identifiziert. Die Beteiligung fehlt zunächst in der privaten Vermögensübersicht.
Blockchain-Einstieg	Eine historische Auszahlung der Börse führt zu einer bekannten Bitcoin-Adresse. Von dort lassen sich mehrere Weiterleitungen bis zu einer späteren Einzahlungsadresse eines anderen Dienstleisters nachvollziehen.
Stichtagsprüfung	Zum Todestag werden die noch nachvollziehbaren On-Chain-Bestände und deren Marktwerte dokumentiert. Für den zentralisierten Dienstleister werden Nachlassunterlagen und Kontoauszüge angefordert.
Steuerliche Folgen	Die Erben melden die Kryptowerte dem Finanzamt nach (§ 30 ErbStG) und prüfen, ob der Erblasser frühere Veräußerungsgewinne erklärt hat. Bei einem späteren Verkauf wirkt die Haltedauer seit dem Kauf um 2016 fort.
Ergebnis	Die Forensik beweist nicht automatisch Eigentum an jeder verbundenen Adresse. Sie liefert aber konkrete Wallets, Transaktionen, Dienstleister, Unternehmensbezüge und offene Bewertungspositionen, die in Nachlassverzeichnis und rechtlicher Auseinandersetzung geprüft werden können.

Bei einer Erbengemeinschaft würden die gefundenen Kryptowerte nicht einem einzelnen Finder gehören. Über Nachlassgegenstände ist grundsätzlich gemeinschaftlich zu verfügen. Deshalb gehört zur technischen Analyse immer auch eine klare Abstimmung der rechtlichen Verfügungsbefugnis.

11 Grenzen, Beweiswert und Zusammenarbeit

Seriöse Vermögensaufklärung benennt ihre Grenzen ausdrücklich. OSINT und Blockchain-Forensik können Hinweise, Zusammenhänge und Transaktionsketten dokumentieren. Sie ersetzen weder hoheitliche Auskunftsbefugnisse noch die gerichtliche Beweiswürdigung oder steuerliche Bewertung.

- Eine Wallet-Adresse lässt sich ohne zusätzliche Anhaltspunkte nicht sicher einer bestimmten Person zuordnen.
- Eine sichtbare Wallet beweist nicht, dass der private Schlüssel noch vorhanden oder zugänglich ist.
- Bestände auf zentralisierten Börsen sind intern geführt und nicht vollständig on-chain sichtbar.
- Private Forensiker können Kundendaten von Banken oder Kryptobörsen nicht erzwingen.
- Einen zentralen Kontenabruf können Erben nicht veranlassen; unbekannte Bank- und Börsenverbindungen müssen über Unterlagen, Zahlungsflüsse und digitale Spuren ermittelt werden.
- Grundbuch- und bestimmte Registerinformationen sind nicht frei zugänglich und können ein berechtigtes Interesse voraussetzen.
- Mixer, Privacy Coins, Bargeldgeschäfte und bestimmte Cross-Chain-Strukturen können die Nachverfolgung erheblich begrenzen.
- OSINT-Treffer zu Firmen, Immobilien oder Wertgegenständen sind zunächst Hinweise und müssen rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet werden.
- Ein technischer Zugriff auf eine Seed-Phrase oder Wallet bedeutet nicht automatisch alleinige Verfügungsbefugnis eines einzelnen Miterben.

11.1 Zusammenarbeit

Die stärkste Konstellation ist eine klare Arbeitsteilung: Der Rechtsanwalt oder Fachanwalt für Erbrecht verantwortet Erbenstellung, Pflichtteil, Auskunftsansprüche, Erbengemeinschaft und verfahrensrechtliche Schritte. Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht klären die steuerliche Bewertung. Die Finanzforensik übernimmt die technische, wirtschaftliche und digitale Rekonstruktion und dokumentiert konkrete Ermittlungsansätze.

Bei erheblichen Krypto-Werten kann zusätzlich eine sichere Verwahrungs- und Transferstrategie erforderlich sein. Ziel ist, Vermögenswerte nicht durch vorschnelle technische Handlungen, Verlust von Beweisspuren oder unkoordinierte Transfers zu gefährden.

Ist ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, verwaltet er den Nachlass und hat den Erben ein Nachlassverzeichnis mitzuteilen (§ 2215 BGB). Sind die Erben unbekannt oder ist die Annahme ungewiss, kann das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger bestellen (§ 1960 BGB). Beide sind naheliegende Auftraggeber oder Adressaten forensischer Befunde.

12 Handlungsempfehlungen

1. Erbenstellung, Erbengemeinschaft und Verfügungsbefugnis klären, bevor digitale Assets bewegt werden.
2. Fristen im Blick behalten: Ausschlagung in der Regel sechs Wochen, Anzeige an das Finanzamt drei Monate.
3. Frühzeitig alle rechtmäßig zugänglichen Unterlagen sichern: Kontoauszüge, Steuerunterlagen, Börsen-E-Mails, Wallet-Adressen, Transaktions-IDs, Hardware-Wallets, Domains und Firmenunterlagen.
4. Funde dokumentieren: Fundort, Datum, Gerät oder Unterlage und beteiligte Personen festhalten.

5. Nicht nur nach aktuellem Vermögen suchen, sondern nach historischen Investments und früher vorhandenen Werten fragen.
6. Bei Krypto zwischen On-Chain-Bestand, Börsenbestand und tatsächlichem Zugriff unterscheiden.
7. Seed-Phrases und private Schlüssel nicht unnötig kopieren, versenden oder in Cloud-Diensten speichern.
8. OSINT und Blockchainanalyse verbinden, wenn wirtschaftliche und digitale Spuren zusammenlaufen.
9. Den Nachlassbestand zum Todestag bewerten, die verwendeten Kurs- und Bewertungsquellen dokumentieren und die ursprünglichen Anschaffungsdaten festhalten.
10. Prüfen, ob der Erblasser Krypto-Gewinne steuerlich erklärt hat, und Versäumnisse mit dem Steuerberater berichtigen.
11. Pflichtteils- oder Nachlassverzeichnisse mit unabhängig festgestellten Vermögensspuren abgleichen – einschließlich Schenkungen der letzten zehn Jahre.
12. Offene Punkte so aufbereiten, dass Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater konkrete weitere Auskünfte und Belege anfordern können. ■

Der schwierigste Vermögenswert im Nachlass ist nicht zwingend der, der versteckt wurde. Es kann derjenige sein, von dessen Existenz niemand wusste – oder dessen Zugang mit dem Erblasser verloren ging.

SCHLUSSGEDANKE

13 Quellen und Rechtsgrundlagen

1. Statistisches Bundesamt (Destatis): Sterbefälle und Lebenserwartung (2025: rund 1.006.600 Gestorbene). – [destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/_inhalt.html)
2. Statistisches Bundesamt (Destatis): „1,0 Millionen Sterbefälle im Jahr 2025“, Pressemitteilung Nr. 015 vom 14.01.2026 (2024 endgültig: 1.007.758). – [destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_015_126.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_015_126.html)
3. Statistisches Bundesamt (Destatis): „Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erreicht 2025 mit 21,4 Milliarden Euro neuen Höchstwert“, Pressemitteilung Nr. 306 vom 26.08.2026. – [destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/08/PD26_306_736.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/08/PD26_306_736.html)
4. Bitkom e. V.: „Digitales Erbe: Was passiert mit Online-Zugängen nach dem Tod?“, Presseinformation vom 17.10.2025; repräsentative Befragung von 1.003 Personen ab 16 Jahren, darunter 917 Internetnutzer. – [bitkom.org/Presse/Presseinformation/Digitales-Erbe-Online-Zugaenge-nach-Tod](https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Digitales-Erbe-Online-Zugaenge-nach-Tod)
5. Bitkom e. V.: „Ein Viertel der Deutschen ist offen für Kryptowährungen“, Presseinformation vom 20.05.2025; repräsentative Befragung von 1.004 Personen ab 16 Jahren. – [bitkom.org/Presse/Presseinformation/Ein-Viertel-offen-fuer-Kryptowaehrungen](https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Ein-Viertel-offen-fuer-Kryptowaehrungen)
6. Bürgerliches Gesetzbuch: §§ 1922, 1944, 1954, 1956, 1960, 1967, 1975, 2027, 2028, 2032, 2038, 2040, 2042, 2057, 2215, 2311, 2314, 2325 BGB. – [gesetze-im-internet.de/bgb/](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/)
7. Bundesgerichtshof: Urteil vom 12.07.2018, III ZR 183/17 – Übergang eines Social-Media-Nutzungsvertrags auf die Erben nach § 1922 BGB.
8. Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz: § 4 TDDDG – Rechte des Erben des Endnutzers. – [gesetze-im-internet.de/ttdsg/_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/_4.html)
9. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: §§ 3, 9, 10, 11, 12, 30, 33 ErbStG. – [gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/](https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/)
10. Bewertungsgesetz: § 9 BewG – gemeiner Wert. – [gesetze-im-internet.de/bewg/_9.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bewg/_9.html)
11. Einkommensteuergesetz: § 23 EStG – private Veräußerungsgeschäfte. – [gesetze-im-internet.de/estg/_23.html](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_23.html)
12. Abgabenordnung: § 153 AO – Berichtigung von Erklärungen. – [gesetze-im-internet.de/ao_1977/_153.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_153.html)
13. Bundesfinanzhof: Urteil vom 14.02.2023, IX R 3/22 – virtuelle Währungen als Wirtschaftsgüter. – [bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202310057/](https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202310057/)
14. Europäische Union: Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte („Travel Rule“). – eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1113/oj/deu

15. Europäische Union: Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (MiCAR). – eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj/deu

16. Unternehmensregister: Zentrale Plattform für veröffentlichungspflichtige Unternehmensdaten. – unternehmensregister.de/

Rechts- und Datenstand: Oktober 2026.

AUTOR



David Lüdtkke

Geschäftsführer · OSINT-Analyst & Krypto-Forensiker · Finanz Forensik GmbH

David Lüdtkke ist Geschäftsführer der Finanz Forensik GmbH, OSINT-Analyst und Krypto-Forensiker. Schwerpunkte sind Blockchain-Forensik, Wallet-Analyse, OSINT-gestützte Vermögensermittlung und die nachvollziehbare Aufbereitung digitaler Geldflüsse für Kanzleien, Unternehmen und Ermittlungsstellen.

ÜBER FINANZ FORENSIK

Die Finanz Forensik GmbH verbindet technische Blockchain-Analyse mit OSINT und strukturierter Beweisdokumentation. Der Schwerpunkt liegt auf der Nachverfolgung digitaler Vermögenswerte, der Einordnung von Wallet- und Dienstleisterbeziehungen sowie der Aufbereitung verwertbarer Ermittlungsansätze für Kanzleien, Unternehmen und Behörden.

KONTAKT

Finanz Forensik GmbH · finanz-forensik.de · postfach@finanz-forensik.de · +49 6057 9189145 · Stand: 7. Oktober 2026

Herausgeber: Finanz Forensik GmbH · Würzburger Str. 59, 63639 Flörsbachtal · HRB 100521, Amtsgericht Hanau · USt-IdNr. DE454473675 ·

Geschäftsführung: Lydia Bonhard-Lüdtkke, David Lüdtkke. Stand: 7. Oktober 2026. Zitiervorschlag: Finanz Forensik GmbH, Verborgenes Vermögen im Erbfall, 2026. Dieses Whitepaper dient der allgemeinen Information; es stellt keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung dar und begründet kein Mandatsverhältnis. © 2026 Finanz Forensik GmbH — alle Rechte vorbehalten.